

Bedingungen

Die Hausratversicherung VHB 2008

KomfortPlus-Schutz – Basis-Schutz

- Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2008)
- Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Hausratversicherung
- Deckungsumfang
- Klauseln für die Hausratversicherung

Herausgeber:

Generali Versicherung AG
81731 München



GENERALI
Versicherungen

Schutz unter den Flügeln des Löwen

Allgemeine Haurat-Versicherungsbedingungen (VHB 2008)

– Fassung Januar 2008 –

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?
- 3 Welche Kosten sind versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
- 6 Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?
- 7 Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?
- 8 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
- 9 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
- 10 Wo ist Ihr Haurat versichert?
- 11 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 12 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 13 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 14 Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?
- 15 Was geschieht mit der Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall?
- 16 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 17 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 18 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzugeben?

- 19 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?

- 20 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 21 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag

- 22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 23 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 24 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 25 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 26 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 27 Wann verjährten die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 28 Welches Gericht ist zuständig?
- 29 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 30 Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert ist der gesamte Haurat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.
- 1.2 Versichert sind auch
 - 1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
 - 1.2.2 Anbaumöbel-/küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - 1.2.3 in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - 1.2.4 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge;
 - 1.2.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
 - 1.2.6 Fall-/Gleitschirme und Flugdrachen;
 - 1.2.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber zum Beispiel Handelsware, sonstige gewerbliche Vorräte –, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen. Die Einschränkung gemäß Ziffer 10.1.5 bleibt unberührt; kein Versicherungsschutz besteht somit in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen;
 - 1.2.8 privat gehaltene Haustiere (zum Beispiel Hunde, Katzen, Vögel).

- 1.3 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Sachen und Haustiere sind auch dann versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

- 1.4 Nicht versichert sind

- 1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 genannt;
- 1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.4 genannt;
- 1.4.3 Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.5 genannt;
- 1.4.4 Luftfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.6 genannt;
- 1.4.5 Haurat von Untermieter, soweit Sie diesen nicht den Untermieter überlassen haben;
- 1.4.6 Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.

2 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?

- 2.1 Wertsachen sind
 - 2.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
 - 2.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 2.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - 2.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Ziffer 2.1.3 genannte Sachen aus Silber;
 - 2.1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- 2.2 Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

- 2.3 Ferner ist für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 Kilogramm und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) begrenzt auf
- 2.3.1 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) den Nennbetrag übersteigt;
- 2.3.2 insgesamt 2.500 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.2;
- 2.3.3 insgesamt 20.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.3.
- 3 Welche Kosten sind versichert?**
- 3.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1).
- 3.1.1 Aufräumungskosten Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen.
- 3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 3.1.3 Transport- und Lagerkosten Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Haustrats, wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die vereinbarte Dauer.
- 3.1.4 Schlossänderungskosten Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) abhanden gekommen sind.
- 3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 7) entstanden sind.
- 3.1.6 Reparaturkosten für gemietete Wohnungen Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) zu beseitigen.
- 3.1.7 Hotelkosten Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Dauer und die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Tag begrenzt.
- 3.1.8 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.
- 3.1.9 Bewachungskosten Kosten für die Bewachung des versicherten Haustrats, wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die vereinbarte Dauer.
- 3.1.10 Feuerlöschkosten Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.
- 3.2 Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohen-

den Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwehrungs- und Schadenminderungskosten).

4
4.1

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, (siehe Ziffer 5), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 6),
 - Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 7),
 - Leitungswasser (siehe Ziffer 8),
 - Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 9)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).

4.2

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

4.2.1

die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

4.2.2

die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.

4.2.3

Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 5.6, 6.4, 8.4 und 9.3 sowie aus den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln.

4.3

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schäden durch Raub steht Ihnen die beraubte Person gleich.

5

Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?

5.1

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

5.2

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.

Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf das Gebäude trifft, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1.1 und 1.2) befinden; versichert ist auch, wenn der Blitz in Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen einschlägt, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

5.3

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

5.4

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

5.5

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

5.6

Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

5.6.1

Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind;

5.6.2

Kurzschluss- und Überspannungsschäden durch Blitz, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf das Gebäude aufgetroffen ist, in dem sich versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 befinden;

5.6.3

sonstige Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder einer Verpuffung sind.

6

Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?

6.1

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;

- ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;
der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- 6.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- 6.1.3 aus der verschlossenen Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- 6.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 6.2 anwendet, um sich den Besitz gestohler Sachen zu erhalten;
- 6.1.5 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
- 6.1.6 in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.
- 6.2 Raub liegt vor, wenn
- 6.2.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);
- 6.2.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll;
- 6.2.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 6.3 Bei Schäden durch Raub gemäß Ziffer 6.2 stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) anwesend sind.
- 6.4 Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- 6.4.1 Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen;
- 6.4.2 Schäden durch Raub gemäß Ziffer 6.2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
- 7 **Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?**
- Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 6.1.1 oder 6.1.6 bezeichneten Arten in die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 8 **Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?**
- Leitungswasser ist Wasser, das aus
- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
 - mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen,
 - Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - Sprinkler- und Berieselungsanlagen
- bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 8.2 Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit Sie als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für sie die Gefahr tragen.
- 8.3 Dem Leitungswasser stehen gleich
- 8.3.1 Wasserdampf;
- 8.3.2 wärmetragende Flüssigkeiten, zum Beispiel Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.
- 8.4 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- 8.4.1 Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- 8.4.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 8.4.3 Öffnen der Sprinkler- oder Bedienen der Berieselungsdüsen durch
 - Druckproben;
 - Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden;
 - Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler oder Berieselungsanlage;
- 8.4.4 Erdfall, Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- 8.4.5 Schwamm.
- 9 **Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?**
- 9.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde).
- 9.1.1 Ist die Windstärke für den Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 9.1.2 Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - als Folge eines Sturmschadens gemäß Absatz 1 oder 2 oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- 9.2 Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 9.1.2 sinngemäß.
- 9.3 Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
- 9.3.1 Sturmflut;
- 9.3.2 Lawinen oder Schneedruck;
- 9.3.3 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- 10 **Wo ist Ihr Hausrat versichert?**
- 10.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
- 10.1.1 Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
- 10.1.2 Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
- 10.1.3 Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
- 10.1.4 Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) liegt.
- 10.1.5 Kein Versicherungsschutz besteht in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.
- 10.2 Für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) aus dem Versicherungsort entfernt und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, besteht die Beschränkung auf den Versicherungsort

	(siehe Ziffer 10.1) nicht. Unberührt bleiben jedoch Ziffer 4.2 und 4.3.	
10.3	Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz weltweit für versicherte Sachen, die <ul style="list-style-type: none"> – Eigentum von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder – Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Gebrauch dienen, solange sich die Sachen vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1) befinden (Außenversicherung). Zeiträume von mehr als der vereinbarten Dauer gelten nicht als vorübergehend. 	anderes vereinbart ist, um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
10.3.1	Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie dort nicht ein eigener Haushalt gegründet wurde.	Begrenzung der Entschädigung Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) auf die Versicherungssumme zuzüglich des Vorsorgebetrags gemäß Ziffer 11.4 begrenzt.
10.3.2	Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.	11.5.1 Versicherte Kosten werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bis 10 Prozent auch über die gemäß Ziffer 11.4 ermittelte Versicherungssumme hinaus ersetzt.
10.3.3	Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in Ziffer 6.1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.	11.5.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht werden, werden unbegrenzt, also auch über die Versicherungssumme hinaus, ersetzt.
10.3.4	Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.	
10.3.5	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch zusätzlich auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.	
11	Wie wird die Entschädigung berechnet?	12
	Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Entschädigung berechnet.	12.1
11.1	Höhe der Entschädigung Ersetzt werden <ul style="list-style-type: none"> – bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1); – bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2); die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird. 	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
11.2	Restwerte werden angerechnet.	12.2
	Versicherungswert Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Dieser Wert kann über oder auch unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen.	Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
11.2.1	Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).	Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
11.2.2	Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.	Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
11.3	Unterversicherung Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 4.1 (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2).	12.3
11.3.1	Im selben Verhältnis wird die Entschädigung für versicherte Kosten gekürzt.	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
11.3.2	Ist die Entschädigung für versicherte Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (zum Beispiel für Wertsachen gemäß Ziffer 2), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes (siehe Ziffer 11.2) für diese Sachen höchstens die jeweiligen Entschädigungsgrenzen berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die jeweiligen Grenzen.	12.4
11.4	Vorsorgeversicherung Die Versicherungssumme erhöht sich, soweit nicht etwas	Wir können die Zahlung aufschieben, 12.4.1 solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen; 12.4.2 wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
		13
		Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
13.1		Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.
13.2		Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 13.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 13.1 als bewiesen.
		14
		Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?
14.1		Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich in Schriftform anzugeben.
14.2		Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgelangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
		15
		Was geschieht mit der Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall?
		Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- 16 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?**
- 16.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
- 16.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 16.2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 28.2 und 28.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 16.2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 28.2 und 28.3 zuständige Amtsgericht ernannt.
- 16.2.3 Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 16.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- 16.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1);
- 16.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 11.1;
- 16.3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- 16.3.4 notwendige Kosten, die bereits entstanden sind oder noch entstehen, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind.
- 16.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 16.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 2, 11 und 24 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.
- 16.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 20 nicht berührt.
- 17 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 17.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuseigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der
- Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 17.2 Rücktritt
- 17.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 17.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 17.2.3 Folgen des Rücktritts
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 17.3 Kündigung
Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 17.4 Vertragsanpassung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrbasisicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Schriftform kündigen.
- 17.5 Ausübung der Rechte durch uns
Wir müssen die uns nach Ziffer 17.2 bis 17.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Uns stehen die Rechte nach Ziffer 17.2 bis 17.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
Wir können uns auf die in Ziffer 17.2 bis 17.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 17.6 Erlöschen unserer Rechte
Unsere Rechte nach Ziffer 17.2 bis 17.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre,

	wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.	
17.7	Anfechtung Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	(siehe Ziffer 4.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 18.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
18	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuseigen?	18.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.2.2 und 18.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 18.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
18.1	Gefahrerhöhung Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn	18.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, – soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war oder – wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder – wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
18.1.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;	
18.1.2	sich anlässlich eines Wechsels der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;	
18.1.3	die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte, volljährige Person darin aufhält;	
18.1.4	vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei einem Wechsel der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1).	
18.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung	19 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
18.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.	19.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall Sie haben
18.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuseigen.	19.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
18.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.	19.1.2 in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
18.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung	19.2 Kündigung Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
18.3.1	Kündigung Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 18.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.	19.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung 19.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 19.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
	Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 18.2.2 und 18.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	19.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
18.3.2	Vertragsanpassung Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.	19.4 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 18 Anwendung.
	Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	
18.4	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 18.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	20 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?
18.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	20.1 Obliegenheiten Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
18.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall	20.1.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuseigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminimierung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;

- 20.1.2 einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen;
- 20.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 20.1.4 abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;
- 20.1.5 uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
- 20.1.6 das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 20.1.7 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und Belege beizubringen;
- 20.1.8 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
- 20.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 20.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 20.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 20.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 20.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsbiliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Die Versicherungsdauer

- 21 **Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?
- 21.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt **zum vereinbarten** Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 22.2 zahlen.
- 21.2 Dauer und Ende des Vertrags
Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 21.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- 21.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 21.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform zugegangen sein.
- 21.3 Kündigung nach Versicherungsfall
Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des

- vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 21.4 Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen
- 21.4.1 Soweit neben den Hausrat-Versicherungsbedingungen zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Schriftform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.
Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.
- 21.4.2 Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.
- 21.4.3 Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 21.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- 21.5 Im Falle Ihres Todes
Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) in derselben Weise wie Sie nutzt.

Der Versicherungsbeitrag

- 22 **Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 22.1 Beitrag und Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.
Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.
- 22.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- 22.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.
- 22.2.2 Verzug
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 22.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsauforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 22.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 22.2.4 Rücktritt
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurück-

- treten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 22.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags
- 22.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 22.3.2 Verzug Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 22.3.3 Qualifizierte Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 22.3.4 und 22.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen **Beiträge** des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
- 22.3.4 Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 22.3.3 darauf hingewiesen wurden.
- 22.3.5 Kündigung Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 22.3.3 darauf hingewiesen haben. Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 22.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 22.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 22.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 22.4.1 Rechtzeitige Zahlung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 22.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
- 22.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 22.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- ## Weitere Bestimmungen
- 23 Was haben Sie bei einem Wohnungswchsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 23.1 Im Falle eines Wechsels der in Ziffer 10.1.1 genannten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Behalten Sie in diesem Fall die in Ziffer 10.1.1 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswchsel nur vor, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Absatz 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.
- 23.2 Ein Wohnungswchsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in **Schriftform** anzuzeigen.
- 23.3 Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.
- 23.4 Sie können den Versicherungsvertrag kündigen, wenn sich der Beitrag gemäß Ziffer 23.3 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang unserer Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Wir können in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Ziffer 23.2 erfolgt, so wird dieser Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.
- 23.5 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehewohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsjahres. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
- 24 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 24.1 Mehrfachversicherung Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 24.1.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 19.2 und 19.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungs frei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
- 24.1.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner ver-

	<p>pflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.</p>
	<p>Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p>
24.1.3	<p>Betrügerische Mehrfachversicherung</p> <p>Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.</p>
24.1.4	<p>Beseitigung der Mehrfachversicherung</p> <p>Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben oder dessen Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Verträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) entsprechen. Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.</p> <p>Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.</p>
24.2	<p>Übersicherung</p> <p>Ist die Versicherungssumme des vorliegenden Versicherungsvertrags erheblich höher als der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2), liegt eine Übersicherung vor. In diesem Fall können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.</p> <p>Ziffer 24.1.3 gilt für die Übersicherung entsprechend.</p>
25	<p>Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?</p> <p>Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 4.2.1, 4.3, 13, 18, 19 und 20.</p>
26	<p>Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?</p>
26.1	<p>Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.</p>
26.2	<p>Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.</p>
26.3	<p>Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.</p>
27	<p>Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?</p> <p>Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>
27.1	
27.2	
28	<p>Welches Gericht ist zuständig?</p>
28.1	<p>Klagen gegen uns</p>
28.2	<p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>
28.3	<p>Klagen gegen Sie</p>
28.4	<p>Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.</p>
28.5	<p>Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz</p>
28.6	<p>Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.</p>
28.7	<p>Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.</p>
29	<p>Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?</p>
29.1	<p>Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?</p>
29.2	<p>Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.</p>
29.3	<p>Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.</p>
29.4	<p>Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 29.2 entsprechend Anwendung.</p>
30	<p>Welches Recht findet Anwendung?</p>
	<p>Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.</p>

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2008)

- 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?**
Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**
Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die durch
- Überschwemmung des Versicherungsortes (siehe Ziffer 3)
 - Rückstau (siehe Ziffer 4)
 - Erdbeben (siehe Ziffer 5)
 - Erdfall (siehe Ziffer 6)
 - Erdrutsch (siehe Ziffer 7)
 - Schneedruck (siehe Ziffer 8)
 - Lawinen (siehe Ziffer 9)
 - Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 3 VHB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn, frühestens jedoch erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit).
Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).
- 3 Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsortes zu verstehen?**
- 3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, durch
- 3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 3.1.2 Witterungsniederschläge.
- 3.2 Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden.
- 3.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 3.3.1 Sturmflut;
- 3.3.2 erdgebundenes Wasser (zum Beispiel versickertes Wasser, Grundwasser).
- 4 Was ist unter Rückstau zu verstehen?**
Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch
- 4.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 4.2 Witterungsniederschläge.
- 5 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?**
5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erd- bodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erd- inneren ausgelöst wird.
- 5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass die naturbedingte Erschütterung des Erdabodes in der Umgebung des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 5.2.1 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 6 Was ist unter Erdfall zu verstehen?**
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdabodes über natürlichen Hohlräumen.
- 7 Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?**
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 8 Was ist unter Schneedruck zu verstehen?**
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 9 Was ist unter Lawinen zu verstehen?**
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 10 Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?**
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
- 11 Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?**
- 11.1 In Ergänzung zu den VHB, haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
- 11.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 12 Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?**
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Hausratversicherung

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Hausratversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3 Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadeneignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel Versicherungssummen, Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung.

3.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Hausratversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

3.3 Ergänzend zu den Bestimmungen der VHB werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat; die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen beziehungsweise dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

3.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorliegen hätte.

4 Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?

4.1 Sie haben einen Schadenfall

4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Hausratversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;

4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt. Die übrigen in Ziffer 20 VHB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5 Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

5.1 Der vorliegende Hausratversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungszeitpunkt der anderweitig bestehenden Hausratversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Hausratversicherung vor dem genannten Beendigungszeitpunkt endet.

Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

Deckungsumfang

Erweiterungen des Versicherungsschutzes	Gemäß Klausel oder VHB 2008	KomfortPlus-Schutz	Basis-Schutz
Überspannungsschäden durch Blitz	HR 0200	100 % der VS (abwählbar)	zuwählbar 10 % der VS
Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr	HR 0230	1 % der VS (abwählbar)	nein
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen rund um die Uhr und europaweit	HR 0231	1 % der VS	nein
Entschädigungsgrenze für Wertsachen	Ziffer 2.2	30 % der VS	20 % der VS
Vorsorgeversicherung für Kinder	HR 0208	25 % der VS / 1 Jahr	nein
Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	HR 0245	ja	nein
Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	Ziffer 10.3.5	25 % der VS	10 % der VS
Dauer der Außenversicherung	Ziffer 10.3	6 Monate	3 Monate
Hotelkosten	Ziffer 3.1.7	1 % der VS max.150 Tage	1 % der VS max.100 Tage
Sengschäden	HR 0201	500 EUR	nein
Wasser aus Aquarien	HR 0203	ja	nein
Wasser aus Wasserbetten	HR 0204	ja	nein
Scheckkartenmissbrauch	HR 0228	250 EUR	nein
Schäden an Kühl- und Gefriergut	HR 0229	ja	nein
Vorsorgeversicherung	Ziffer 11.4	50 % (Bei Summenermittlung wie vorgeschlagen 850 EUR pro qm, ansonsten 20 %)	10 %
Vorübergehendes unbewohntsein der Wohnung	HR 0234	90 Tage	60 Tage
Beitragsfreistellung bei Umzug in ein Alten-/ Pflegeheim	HR 0235	10.000 EUR	nein
Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen	HR 0236	500 EUR	nein
Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen	HR 0237	1.000 EUR	nein
Trickdiebstahl aus der Wohnung	HR 0238	1.000 EUR	nein
Diebstahl bei Arztbesuchen	HR 0239	250 EUR	nein
Diebstahl aus Krankenhäusern, Reha-Centren und Pflegeheime	HR 0240	250 EUR	nein
Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte	HR 0241	250 EUR	nein
Sturm- und Hagelschäden auf Reisen	HR 0233	500 EUR	nein
Kostenpauschale	HR 0244	150 EUR	nein
Rauch- und Russschäden	HR 0272	500 EUR	nein
Erweiterter Raub	HR 0250	1 % der VS	nein
Telefonmissbrauch nach einem Einbruch	HR 0205	1 % der VS	nein
Inhalt von Bankschließfächern	HR 0206	25 % der VS	nein
Inventar in ausschließlich beruflich genutzten Räumen	HR 0207	ja	nein
Diebstahl von Wäsche auf der Leine	HR 0215	1 % der VS	nein
Diebstahl von Waschmaschinen und Wäsche-trocknern aus Gemeinschaftsräumen	HR 0216	ja	nein
Rückreisekosten aus dem Urlaub	HR 0221	5 % der VS	nein
Diebstahl von Garteninventar, Rollstühlen und Kinderwagen	HR 0224	1 % der VS	nein
Schloss Änderungskosten infolge einfachen Diebstahls	HR 0226	500 EUR	nein
Verpflegungskosten	HR 0227	100 EUR	nein
Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	Ziffer 3.1.8	ja	0,5 % d. VS
Transport- und Lagerkosten	Ziffer 3.1.3	ja	max. 100 Tage
Bewachungskosten	Ziffer 3.1.9	für 48 Stunden	für 48 Stunden
Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen	HR 0202	ja	nein
Einschluss Elementargefahren	HR 0266	zu wählbar	zu wählbar

Klauseln für die Hausratversicherung

HR 0027 In das Gebäude eingefügte Sachen

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, zum Beispiel Einbaumöbel, Bodenbeläge, Innenastriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
2. Soweit gemäß Ziffer 1 sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

HR 0028 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

HR 0031 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

HR 0032 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszuweiten, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziffer 2 nicht.

HR 0033 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

HR 0200 Überspannungsschäden durch Blitz

1. Abweichend von Ziffer 5.2 und 5.6.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0201 Sengschäden

1. Abweichend von Ziffer 5.1 und 5.6.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung, jedoch innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) entstanden sind.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0202 Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

1. Abweichend von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) ersetzen wir auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

2. Nicht versichert sind
- 2.1 Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird;
- 2.2 Schäden an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) befinden.

HR 0203 Wasser aus Aquarien

Abweichend von Ziffer 8.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

HR 0204 Wasser aus Wasserbetten

Abweichend von Ziffer 8.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

HR 0205 Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

1. Wir leisten auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß Ziffer 6.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) der Täter innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) den Telefonanschluss des Festnetzes oder das Mobiltelefon missbraucht.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. Sie haben den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0206 Inhalt von Bankschließfächern

1. Abweichend von Ziffer 10 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0207 Inventar in ausschließlich beruflich genutzten Räumen

1. Abweichend von Ziffer 10.1.5 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) besteht Versicherungsschutz auch in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden; nicht jedoch in Räumen in Nebengebäuden.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karten, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten, Software und sonstige Datenträger und deren Wiederherstellung.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Die Fläche der beruflich oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, ist bei einer Anzeige gemäß Ziffer 23.2 VHB (Wohnungswechsel) der Wohnfläche gleichzustellen.
5. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0208 Vorsorgeversicherung für Kinder

1. Gründen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch Ihres Lebenspartners) erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz

- (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt zum vereinbarten Zeitpunkt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.
2. In Abänderung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.
 3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
 4. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Abweichend von Ziffer 11.3 VHB wird im Rahmen der Vorsorgeversicherung kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

HR 0210 Arbeitsgeräte

Abweichend von Ziffer 1.2.7 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

HR 0211 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von Ziffer 1 und 2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen sind nicht versichert

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

HR 0212 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Ziffer 1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) nicht als Teil des Hausrats.
2. Ziffer 11.3 und 15 VHB sind auf die Versicherungssummen gemäß Ziffer 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Ist die Anpassung der Versicherungssumme vereinbart, verändern sich die Versicherungssummen entsprechend. Jedoch ist Ziffer 11.4 VHB nicht anzuwenden. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Außenversicherungsschutz gemäß Ziffer 10.3 VHB besteht nicht.

HR 0213 Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Wir nehmen abweichend von Ziffer 11.3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Ziffer 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für Sie für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Ziffer 1 besteht.

HR 0215 Diebstahl von Wäsche auf der Leine

1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Wäsche, die sich zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0216 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäsche-trocknern aus Gemeinschaftsräumen

1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0218 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen - VHB) aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Ziffer 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 1 oder 2, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 19 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0219 Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat-Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VHB) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

HR 0220 Wohnsitz im Ausland

1. Abweichend von Ziffer 23.1 Absatz 3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswchsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
2. Eine etwaige Versicherungssumme wird in Euro (EUR) vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in EUR zu erbringen.
3. Abweichend von Ziffer 16.2.1 und 16.2.2 VHB gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht Ihres letzten inländischen Wohnsitzes.

HR 0221 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Wir ersetzen den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen – VHB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen

- und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Ziffer 10.1 VHB) reisen.
Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VHB), wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
 3. Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
 4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
 5. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0224 Diebstahl von Garteninventar, Rollstühlen und Kinderwagen

1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Garteninventar, Rollstühle und Kinderwagen
- 1.1 außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück,
- 1.2 in Räumen des Wohnhauses, in dem sich die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen – VHB) befindet, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen,
- 1.3 im Treppenhaus des Wohnhauses, in dem sich die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befindet.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort über etwa abhanden gekommene Sachen eine Aufstellung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0226 Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls

1. Wir ersetzen die Kosten der Schlossänderung auch, wenn die Schlüssel für Zugangstüren der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen) oder von Wertbehältnissen durch einfachen Diebstahl abhanden gekommen sind.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0227 Verpflegungskosten

1. Wir ersetzen auch Kosten für die Verpflegung, wenn Privatpersonen infolge eines Schadenfalles Hilfe geleistet haben.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0228 Scheckkartenmissbrauch

1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines Schadenfalles gemäß Ziffer 6 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen abhanden gekommen sind.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0229 Schäden an Kühl- und Gefriergut

1. Mitversichert sind Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall).
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0230 Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
5. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0231 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen – rund um die Uhr und europaweit

1. In Erweiterung von Ziffer 6 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich. Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.
2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB und für Foto-, Film-, Videokameras sowie für elektronische Geräte, wie zum Beispiel Telefone, Computer (Notebooks, Pocket-PCs, Organizer und dergleichen), Navigationsgeräte, Spielgeräte einschließlich deren Zubehör.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0232 Selbstbehalt

1. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungersatz gemäß Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VHB) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2. Der Selbstbehalt gilt nicht für die Mitversicherung
- 2.1 von Diebstahl von Garteninventar, Rollstühlen und Kinderwagen,
- 2.2 von Diebstahl von Wäsche auf der Leine,
- 2.3 von Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen,
- 2.4 von Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruch,
- 2.5 von Rückreisekosten aus dem Urlaub,
- 2.6 von Fahrraddiebstahlschäden,
- 2.7 von Diebstahl aus Kraftfahrzeugen,
- 2.8 von Sengschäden,
- 2.9 von Diebstahl aus Krankenhäusern,
- 2.10 von Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls,
- 2.11 von Verpflegungskosten,
- 2.12 von Schäden durch Scheckkartenmissbrauch,
- 2.13 von Schäden an Kühl- und Gefriergut,

- 2.14 der weiteren Elementarschäden (Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch, Erdfall, Schneedruck, Lawinen, Rückstau); für diese Schäden gilt ein eigener Selbstbehalt vereinbart.
3. Wird über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren aus diesem Vertrag keine Entschädigungsleistung erbracht, wird bei Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VHB) auf den Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes verzichtet. Nach Zahlung einer Entschädigung beginnt die 5 Jahresfrist gemäß Absatz 1 erneut zu laufen.

HR 0233 Sturm- und Hagelschäden auf Reisen

1. Abweichend von Ziffer 10.3.2 der vereinbarten Allgemeinen Haustrat-Versicherungsbedingungen (VHB) besteht der Außenversicherungsschutz gegen Sturm- und Hagelschäden für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Sie auf Reisen mit sich führen, auch außerhalb von Gebäuden.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Als Reisen gelten Abwesenheiten vom Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1 VHB) von mindestens 24 Stunden.

HR 0234 Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

1. Abweichend von Ziffer 18.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Haustrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird eine Gefahrerhöhung erst dann angenommen, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als die vereinbarte Dauer oder über eine für den Einzelfall vereinbarte Frist hinaus unbewohnt bleibt.
2. Die übrigen Bestimmungen von Ziffer 18.1.2 VHB bleiben unberührt.

HR 0235 Beitragsfreistellung bei Umzug in ein Alten-/Pflegeheim

1. Geben Sie einen bisher selbstständig geführten Haushalt auf und ziehen alters- oder gesundheitsbedingt in ein Alten- oder Pflegeheim, wird abweichend von Ziffer 23 der vereinbarten Allgemeinen Haustrat-Versicherungsbedingungen der Versicherungsvertrag für Ihren Haustrat im Alten- oder Pflegeheim beitragsfrei fortgeführt. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.
2. Voraussetzung für die beitragsfreie Vertragsfortführung ist, dass der Vertrag zum Umzugszeitpunkt mindestens zwei Jahre bestanden hat.
3. Die vereinbarten Serviceleistungen entfallen in diesen Fällen zum Zeitpunkt des Umzugsbeginns.

HR 0236 Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen

1. In Erweiterung von Ziffer 6 der vereinbarten Allgemeinen Haustrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Gleichtes gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.
2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.
3. Entschädigung wird ferner nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
5. Sie haben den Diebstahl unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/ Bahnbetreibers zu melden und sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen. Ebenfalls unverzüglich haben Sie darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle den Diebstahl anzugeben und dieser eine Aufstellung über etwa abhanden gekommene Sachen zur Verfügung zu stellen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen

der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0237 Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen

1. Für Rollstühle (Krankenfahrstühle) und Gehhilfen (zum Beispiel Rollatoren, Dreipunkt-Gehstöcke, Krücken) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn der Diebstahl nachweislich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder der Rollstuhl beziehungsweise die Gehhilfe zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch war oder sich in einem gemeinschaftlichen Abstellraum befand, sofern eine Aufbewahrung innerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Haustrat-Versicherungsbedingungen – VHB) oder unter sonstigem sicheren Verschluss nicht möglich oder zumutbar war. Für Rollstühle besteht entsprechender Versicherungsschutz darüber hinaus nur dann, wenn diese in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind.
2. Für die mit Rollstühlen oder Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Rollstuhl beziehungsweise der Gehhilfe abhanden gekommen sind.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie Sie zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sind.
4. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
5. Sie haben Unterlagen über den Hersteller und die Marke des Rollstuhls beziehungsweise der Gehhilfe zu beschaffen und aufzubewahren; bei Rollstühlen darüber hinaus auch die Fahrgestellnummer.
6. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Rollstuhl beziehungsweise die Gehhilfe nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0238 Trickdiebstahl aus der Wohnung

1. In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Haustrat-Versicherungsbedingungen (VHB) werden auch versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) entschädigt, die durch Diebstahl aus der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) entwendet werden, nachdem sich der Täter unter Vortäuschung falscher Tatsachen auf eine der in Ziffer 2 und 3 genannten Weisen Zutritt zur Wohnung verschafft hat (Trickdiebstahl).
2. Ein versicherter Trickdiebstahl im Sinne von Ziffer 1 liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass Sie dem Täter den Zutritt zur Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) gestatten, nachdem er
 - 2.1 eine Notlage oder sonstige Hilfe erfordernde Situation vorgetäuscht hat, die scheinbar eine Hilfeleistung oder Unterstützung innerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) erfordert;
 - 2.2 eine offizielle Funktion vorgetäuscht hat, die ihn vermeintlich zum Betreten der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) berechtigt;
 - 2.3 eine persönliche Beziehung oder ein Verwandtschaftsverhältnis zu Ihnen oder zu einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person glaubhaft dargelegt und sich hierdurch eine Einladung zum Betreten der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) erschlichen hat.
3. Ein versicherter Trickdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass zwar der Zutritt zur Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) verwehrt wird, Sie jedoch auf eine der in Ziffer 2.1 bis 2.3 genannten Weisen dazu gebracht werden, aus einem anderen Raum der Wohnung etwas zu holen und währenddessen den Täter an der geöffneten Wohnungstür warten lassen.

4. Ihnen stehen bei einem Diebstahl gemäß Ziffer 1 oder 2 Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
5. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
6. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0239 Diebstahl bei Arztbesuchen (ambulante Behandlung)

1. In Erweiterung von Ziffer 4 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) werden auch versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) entschädigt, die sich anlässlich einer ambulanten Behandlung/Beratung von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beim Arzt, Zahnarzt, Krankengymnasten oder Physiotherapeuten vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und durch Diebstahl abhanden kommen.
2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0240 Diebstahl aus Krankenhäusern

1. Wir leisten auch Entschädigung bei Diebstahl von versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen – VHB), soweit sich diese im Falle eines stationären Aufenthaltes von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in einem Krankenhaus, einem Reha-Center oder einem Alten-/Pflegeheim vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden.
2. Ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 der vereinbarten VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0241 Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte

1. Abweichend von Ziffer 6.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gelten auch Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten (zum Beispiel Pflegepersonal) als versichert.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0244 Kostenpauschale

In Erweiterung von Ziffer 3.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sind bei Entschädigungsbeträgen ab 5.000 EUR auch die Kosten versichert, die Ihnen bei der Geltendmachung und Abwicklung des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VHB) entstehen. Diese Kosten werden ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes in der vereinbarten Höhe erstattet. Ziffer 11.4 VHB gilt nicht.

HR 0245 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

1. Abweichend von Ziffer 4.3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt haben.
Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 6.1.6 VHB.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0250 Erweiterter Raub

1. In Erweiterung von Ziffer 6 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) leisten wir auch dann eine Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), wenn diese Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person
 - 1.1 überraschend durch plötzliches Entreißen weggenommen werden, ohne dass Sie im Augenblick der Tat aufgrund des Geschehensablaufes körperlich dazu in der Lage waren, einen entsprechenden Widerstand gegen die Wegnahme aufzubringen;
 - 1.2 durch vorheriges unbemerktes Aufschneiden von Hosen- oder Jackentaschen oder durch das unbemerkte Auf- oder Abschneiden einer am Körper getragenen Tasche weggenommen werden.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. Sie haben die Tat unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0254 Anpassung der Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
Die neue Versicherungssumme wird auf volle 500 EUR aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben.
Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
2. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme können Sie durch schriftliche Erklärung die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.
3. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung gemäß Ziffer 24.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) bleibt unberührt.
4. Abweichend von Ziffer 21.4 VHB besteht für diese Klausel keine Kündigungsmöglichkeit.

HR 0272 Rauch- und Russschäden

Für Rauch- und Russschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht Folge eines Brandes gemäß Ziffer 5.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sind. Es gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Russ, der plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Russ entstehen.
Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

Generali Versicherung AG · Adenauerring 7, 81737 München
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister
Vorstand: Winfried Spies (Vorsitzender), Roman Blaser,
Onno Denekas, Dr. Karsten Eichmann, Volker Seidel, Michael Stille
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 177658
USt-ID-Nr. DE 811 763 800
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.



GENERALI
Versicherungen

Generali Versicherung AG
81731 München
www.generali.de

KundenServiceCenter:
089 5121-5544